

aktiv
magazin

9-10/26

AKTUELL

Sozialpartner stärken Laborfonds

AKTUELL

NEUE REGELN
FÜR DIE
ABFERTIGUNG

PATRONAT

STUDIENBEIHILFEN
IN SÜDTIROL



Liebe Mitglieder des ASGB!

die Diskussion über den Fachkräftemangel begleitet uns mittlerweile seit Jahren. Betriebe suchen Mitarbeiter, öffentliche Verwaltungen beklagen fehlendes Personal und in vielen Bereichen wird händeringend nach Nachwuchs gesucht. Gleichzeitig verlassen junge, gut ausgebildete Südtiroler unser Land, weil sie anderswo bessere berufliche und finanzielle Perspektiven finden. Eigentlich müsste uns dieser Widerspruch längst aufrütteln. Denn wir haben nicht in erster Linie ein Problem damit, dass die Menschen nicht arbeiten wollen. Wir haben zunehmend ein Problem damit, dass Arbeit und Lebenshaltungskosten nicht mehr zusammenpassen. Wer in Südtirol Miete oder Kredit bezahlt, einkauft, ein Auto braucht und vielleicht noch eine Familie versorgt, merkt sehr schnell, wie wenig von einem durchschnittlichen Einkommen am Monatsende übrigbleibt.

Genau deshalb sind gute Kollektivverträge und ordentliche Lohnerhöhungen so wichtig. In dieser Ausgabe des „Aktiv“ berichten wir wieder über Vertragsabschlüsse und Neuerungen in verschiedenen Bereichen. Das klingt auf den ersten Blick oft technisch. Für die Beschäftigten geht es dabei aber um etwas sehr Konkretes: um Geld, Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit. Und trotzdem dürfen wir uns nichts vormachen. Eine Lohnerhöhung auf dem Papier ist noch kein großer Erfolg, wenn sie von steigenden Lebenshaltungskosten wieder aufgefressen wird. Entscheidend ist die reale Kaufkraft. Entscheidend ist, ob sich ein Arbeitnehmer nach Jahren im Beruf mehr leisten kann als zuvor – und nicht nur eine höhere Zahl auf dem Lohnstreifen stehen hat.

Besonders bei jungen Menschen wird diese Frage immer dringlicher. Wer am Beginn seines Berufslebens steht, muss sich irgendwann entscheiden können, eine Wohnung zu nehmen, eine Familie zu gründen und sich hier etwas aufzubauen. Wenn dafür trotz Vollzeitarbeit kaum finanzieller Spielraum bleibt, dürfen wir uns nicht wundern, wenn der Blick nach Österreich, Deutschland oder in die Schweiz geht.

Südtirol kann auf Dauer nicht gleichzeitig über Fachkräftemangel klagen und Bedingungen akzeptieren, die eigene Fachkräfte zum Weggehen bewegen. Politik, Arbeitgeber und Sozialpartner sind deshalb gefordert. Es braucht vernünftige Löhne, moderne Kollektivverträge und Rahmenbedingungen, bei denen Leistung wieder einen spürbaren Unterschied macht. Denn Arbeit muss mehr sein als die Finanzierung des nächsten Monats. Wer arbeitet, soll sich etwas aufbauen können. Dieser eigentlich selbstverständliche Grundsatz muss wieder stärker ins Zentrum unserer Sozial- und Wirtschaftspolitik rücken.

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

impressum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredy Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Werner Blaas
Hansjoachim Dalsass
Johann Egger
Mattia Fabbriotti
Alex Piras
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 6 Sozialpartner stärken Laborfonds
LEHRLINGSKALENDER 2026/27
- 8 Gut informiert durch die Ausbildung
ASGB-JUGEND
- 9 ASGB-Jugend bei Jubiläumsfeier der Sozialakademie des ÖGB
PENSPLAN/LABORFONDS
- 10 Pensplan Centrum erweitert sein Serviceangebot für die Bürgerinnen und Bürger
- 11 Verbrauchertelegamm

FACHGEWERKSCHAFTEN

LANDESBEDIENSTETE

- 13 Bereichsverträge für den Landesdienst

STAAT

- 14 Kollektivvertrag für zentrale Staatsverwaltung nimmt nächste Hürde

TRANSPORT UND VERKEHR

- 15 Dibiasibus und Gewerkschaften unterzeichnen neues Betriebsabkommen

HOLZINDUSTRIE

- 16 Neuer Kollektivvertrag bringt mehr Lohn und bessere Leistungen

Dienstleistungen

- 18 Nützliche Dokumente zum Ausfüllen der EEE-Erklärung Einkommen 2025
- 20 Zuschuss für über 65-Jährige
- 21 Rente aus Deutschland
- 21 Auslandsvermögen
- 21 Steuererklärung für das Jahr 2025

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 22 Kann ein Tsunami der Armut verhindert werden?
- 23 Flexibles Arbeitsmodell für Rentnerinnen und Rentner in Südtirol



AKTUELL

NEUE REGELN FÜR DIE ABFERTIGUNG

04

AKTUELL

NISE/INPS LOCKERT REGELN FÜR ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNGEN

07



Dienstleistungen

STUDIENBEIHILFEN IN SÜDTIROL

17



Neue Regeln für die **Abfertigung**

Das hat sich seit dem **1. Juli 2026** geändert

Vor knapp 20 Jahren (1. Jänner 2007) wurde das Zusatzrentensystem in Italien für die Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft grundlegend erneuert. Teil dieser Reform war damals auch eine wesentliche Änderung für die Abfertigung (TFR). Bis Ende 2006 wurde diese beim Arbeitgeber hinterlegt und nur bei einem aktiven Beitritt des Mitarbeiters in einen Zusatzrentenfonds (Laborfonds) eingezahlt. Bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle hatte man ein halbes Jahr Zeit, um zu überlegen, ob man die Abfertigung in einen Zusatzrentenfonds einzahlen möchte oder sie lieber beim Betrieb belassen wollte. Ließ man diese Frist untätig verstreichen, so griff die damalige Neuregelung und der Arbeitgeber musste die Abfertigung ab diesem Zeitpunkt in einen Zusatzrentenfonds überstellen. Diesen konnte jedoch nicht der betroffene Mitarbeiter selbst auswählen, sondern das Gesetz bestimmte, in welchen Fonds aufgrund der stillschweigenden Zustimmung die Abfertigung fließen sollte.

Was mit 1. Juli 2026 geändert wurde, ist, dass die Entscheidungsfrist für die Verwendung der Abfertigung von sechs Monaten auf nur mehr 60 Tage ab Einstellungsdatum verkürzt wurde. Ebenso neu ist, dass ab 1. Juli dieses Jahres eingestellte Mitarbeiter/innen gleich zu Arbeitsbeginn „provisorisch“ in den vom Kollektivvertrag oder Gesetz vorgesehenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben werden, ohne dass dort zunächst Beiträge eingezahlt werden. Dieser Beitritt wird aber dann definitiv, wenn die ersten **60 Tage** ohne aktive Entscheidung des Arbeitnehmers verstrichen sind. In diesem Fall werden **nicht nur die Abfertigung, sondern auch der kollektivvertragliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag** in den Zusatzrentenfonds eingezahlt, und zwar rückwirkend berechnet vom ersten

Arbeitstag an. Man spricht jetzt nicht mehr von „stillschweigender Zustimmung“, sondern vom „automatischen Beitritt“. In der folgenden Tabelle listen wir einen Vergleich zwischen vorheriger und aktueller Regelung auf, falls keine aktive Entscheidung bezüglich der Abfertigung getroffen wird.

DIE DREI OPTIONEN WÄHREND DER 60 TAGEFRIST UND IHRE AUSWIRKUNGEN SEIT 1. JULI 2026:

• **AUSDRÜCKLICHER BEITRITT**

Man tritt aktiv einem Zusatzrentenfonds seiner Wahl bei. Hierfür kann man sich von einem Pensplan-Infopoint für die Zusatzrente (siehe www.asgb.org) beraten und das Beitrittsformular für den Laborfonds erstellen lassen, welches man dem Arbeitgeber zusammen mit dem von diesem ausgehändigten Formular zur Entscheidung über die Verwendung der Abfertigung abgibt.

• **AUSDRÜCKLICHER VERZICHT**

Man entscheidet durch Ankreuzen im entsprechenden Abschnitt des Formulars, dass man die Abfertigung beim Arbeitgeber (bzw. beim INPS/NISF im Falle von größeren Betrieben) belassen möchte. Für Arbeitnehmer/innen, die bereits ein früheres Arbeitsverhältnis hatten und eine bestehende Zusatzrentenposition haben, in die sie die Abfer-



tigung eingezahlt haben, ist diese Option nicht wählbar. Sie müssen die Abfertigung weiterhin, auch nach einem Betriebswechsel, in einen Zusatzrentenfonds einzahlen.

• **STILLSCHWEIGEN**

Man lässt die ersten 60 Tage des Arbeitsverhältnisses ohne eine aktive Entscheidung verstreichen. In diesem Fall wird unterschieden, ob jemand sein allererstes Arbeitsverhältnis eingeht: die automatische Einschreibung erfolgt hierbei in den Zusatzrentenfonds laut Kollektivvertrag bzw. in jenen Fonds, bei dem die meisten Mitarbeiter/innen desselben Betriebes bereits Mitglied sind. Oder ob jemand bereits frühere Arbeitsverhältnisse hatte und die Abfertigung bisher nicht in eine noch bestehende Zusatzrentenposition eingezahlt hat: in diesem Fall greift der automatische Beitritt nicht, d.h. die Abfertigung bleibt auch dann beim Betrieb bzw. beim INPS/NISF (größere Betriebe), wenn der Arbeitnehmer innerhalb der 60 Tagefrist keine Entscheidung getroffen hat.

WAS GILT ES DIESBEZÜGLICH NOCH IN DER PRIVATWIRTSCHAFT BEI EINEM ARBEITSBEGINN ZU BEACHTEN?

SCHUTZ FÜR GERINGVERDIENER

Wenn das Bruttojahresgehalt (im Italienischen „RAL“ genannt) unter dem Betrag des INPS/NISF-Sozialgeldes (7.101,12 Euro für 2026) liegt, kann man schriftlich beantragen, den Arbeitnehmer-

beitrag nicht einzahlen zu müssen. Der Arbeitgeberbeitrag und die Abfertigung (TFR) fließen aber weiterhin in den Fonds ein.

BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Wenn das Arbeitsverhältnis bereits vor Ablauf der 60 Tage endet, findet die neue Regelung für die Abfertigung keine Anwendung. Diese wird mit dem letzten Lohnstreifen ausbezahlt, sofern zuvor nicht ein aktiver Beitritt zu einem Zusatzrentenfonds erfolgt ist.

VORHERIGE REGELUNG

Vor dem 30. Juni 2026 eingegangene und noch laufende Arbeitsverträge sind von der Neuordnung nicht betroffen. Erst bei einem Arbeitgeberwechsel wäre dann innerhalb von 60 Tagen eine Entscheidung über die Abfertigung zu treffen. Der ASGB befürwortet eine aktive Entscheidung bezüglich der Zuweisung der Abfertigung. Man sollte die Wahl eines Zusatzrentenfonds und damit die Gestaltung der eigenen Zusatzvorsorge selbst in die Hand nehmen, sich vorab die notwendigen Informationen beschaffen und möglichst früh mit dem Aufbau einer Zusatzrente beginnen. Über Nutzen und Vorteile einer Zusatzrentenposition und über die Unterschiede der einzelnen Zusatzrentenfonds und Fondstypen informiert unser Infopoint-Team im ASGB seine Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen auf Terminanfrage. Die ASGB-Infopoints für die Zusatzrente (zu finden in jedem ASGB-Bezirksbüro) wurden in Zusammenarbeit mit Pensplan Centrum eingerichtet und stehen den Südtirolern und Südtirolerinnen nunmehr seit vielen Jahren beim Thema Zusatzvorsorge beratend und betreuend zur Seite. ■

	Stillschweigende Zustimmung zur Abfertigung (bis 30. Juni 2026)	Automatischer Beitritt (neu seit 1. Juli 2026)
Entscheidungsfrist	Innerhalb der ersten 6 Monate	Innerhalb der ersten 60 Tage
Wirksamkeit	Nach Ablauf der 6 Monate	Nach Ablauf der 60 Tage
Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrag	Nur die Abfertigung (TFR)	Abfertigung, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag
Einzahlungen	Die ab dem 7. Monat anreifende Abfertigung (100 Prozent)	Rückwirkend ab dem 1. Arbeitstag: angereifte Abfertigung (100 Prozent) + Arbeitgeberbeitrag + Arbeitnehmerbeitrag
Zielfonds für Arbeitnehmer, die bereits eine Zusatzrentenposition (mit TFR) haben	Kollektivvertraglicher Fonds bzw. der von der Mehrheit der Mitarbeiter:innen im Betrieb gewählte Fonds	Kollektivvertraglicher Fonds bzw. der von der Mehrheit der Mitarbeiter:innen im Betrieb gewählte Fonds
Zielfonds für Arbeitnehmer, die noch keine Zusatzrentenposition haben und bereits vorherige Arbeitsverhältnisse hatten	Kollektivvertraglicher Fonds bzw. der von der Mehrheit der Mitarbeiter:innen im Betrieb gewählte Fonds	Keine Zuweisung zu einem Fonds, Abfertigung bleibt beim Arbeitgeber bzw. INPS/NISF
Zielfonds für Arbeitnehmer, die noch keine Zusatzrentenposition haben und nach dem 1. Juli 2026 ihr erstes Arbeitsverhältnis eingehen	-	Kollektivvertraglicher Fonds bzw. der von der Mehrheit der Mitarbeiter:innen im Betrieb gewählte Fonds
Zugewiesene Investitionslinie	Garantierte Linie	Life-Cycle-Modell, der Fonds bestimmt die Linie (Risikoprofil, Anteil Aktienpaket, ...) entsprechend dem Alter der Person



Sozialpartner stärken Laborfonds

Die neue gesetzliche Regelung zur automatischen Mitgliedschaft in der Zusatzrente hat auch Auswirkungen darauf, welchem Fonds Arbeitnehmer ohne eigene Wahl zugeordnet werden.

Um hier eine klare Südtiroler Lösung zu schaffen, haben die Sozialpartner entsprechende Vereinbarungen zugunsten des regionalen Zusatzrentenfonds Laborfonds abgeschlossen. Der ASGB hat gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften sowohl mit dem Unternehmerverband Südtirol als auch im Handwerk mit dem lvh und CNA Abkommen unterzeichnet. Darin wird Laborfonds für die jeweils erfassten Betriebe als maßgebliche kollektive Zusatzrentenform auf territorialer Ebene festgelegt.

VORRANG FÜR DEN REGIONALEN FONDS

Damit wird klargestellt, dass in den von den Vereinbarungen erfassten Fällen der automatischen Mitgliedschaft Laborfonds gegenüber den in nationalen Kollektivverträgen vorgesehenen Zusatzrentenfonds Vorrang hat. Die Sozialpartner wollen

damit eine regional verankerte Zusatzvorsorge stärken. Laborfonds wurde eigens für Arbeitnehmer in Trentino-Südtirol geschaffen, ist branchenübergreifend tätig und wird von den regionalen Sozialpartnern mitgetragen. 2026 hat der Fonds die Schwelle von 150.000 Mitgliedern überschritten.

Für den ASGB ist entscheidend, dass die Zusatzvorsorge damit möglichst nahe an den Arbeitnehmern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten Südtirols bleibt. Die heimischen Sozialpartner sind direkt in die Verwaltung des Fonds eingebunden und können dadurch die Interessen der Arbeitnehmer vor Ort einbringen. Die individuelle Wahlfreiheit bleibt davon unberührt: Wer selbst eine Entscheidung über seine Zusatzvorsorge trifft, kann weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Lösung wählen. Die Abkommen regeln ausschließlich jene Fälle, in denen die automatische Mitgliedschaft zum Tragen kommt. ■

KRANKMELDUNG

NISF/INPS lockert Regeln für ärztliche Bescheinigungen

Wer krankheitsbedingt nicht zur Arbeit gehen kann, muss nicht mehr in jedem Fall noch am selben Tag vom Hausarzt untersucht werden.

Das NISF/INPS hat die Regeln für die Anerkennung des ersten Krankheitstages gelockert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine ärztliche Krankmeldung nun auch den unmittelbar vor der Untersuchung liegenden Tag abdecken.

Mit Rundschreiben Nr. 92 vom 4. September 2026 hat das NISF/INPS eine für Arbeitnehmer wichtige Änderung eingeführt. Bisher wurde ein Krankheitstag vor dem Ausstellungsdatum des ärztlichen Attests grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn der Hausarzt den Patienten zu Hause untersucht hatte. Nun gilt diese Möglichkeit auch bei einer Untersuchung in der Arztpraxis. Damit trägt das NISF/INPS der Tatsache Rechnung, dass Hausärzte aufgrund des zunehmenden Arbeitsaufkommens ihre Patienten nicht immer noch am selben Tag untersuchen können.

EIN TAG RÜCKWIRKEND MÖGLICH

Konkret bedeutet die Neuerung: Ist ein Arbeitnehmer beispielsweise am Dienstag krank und kann seinen Hausarzt erst am Mittwoch aufsuchen, kann der Dienstag dennoch als erster Krankheitstag anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Arzt im Krankheitsattest ausdrücklich angibt, dass die Erkrankung bereits am Dienstag begonnen hat.

Eine weitergehende rückwirkende Krankschreibung ist damit allerdings nicht möglich. Das NISF/INPS erkennt höchstens den unmittelbar vor der Ausstellung des Attests liegenden Tag an.

ACHTUNG BEI WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN

Eine wichtige Einschränkung bleibt bestehen: Der vorhergehende Tag darf weder ein Samstag oder Sonntag noch ein unter der Woche liegender Feiertag sein. An diesen Tagen müssen sich Arbeitnehmer bei Bedarf an den ärztlichen Bereitschaftsdienst wenden.

Wer also beispielsweise erst am Montag zum Hausarzt geht, kann den Sonntag nicht aufgrund der neuen Regelung nachträglich als Krankheitsbeginn anerkennen lassen.

WARUM DER ERSTE KRANKHEITSTAG WICHTIG IST

Der genaue Beginn einer Erkrankung ist nicht nur für die Rechtfertigung der Abwesenheit vom Arbeitsplatz von Bedeutung. Er wirkt sich auch auf die Berechnung der sogenannten

Karenztage, auf die Höhe der Krankengeldleistung sowie auf die maximal mögliche Leistungsdauer aus.

Gerade deshalb konnte es für Arbeitnehmer bislang zu Nachteilen kommen, wenn sie am ersten Krankheitstag keinen Termin beim Hausarzt erhielten und erst am folgenden Tag in der Praxis untersucht wurden.

Mit der neuen Regelung soll diese Ungleichbehandlung beseitigt werden. Nach Angaben des NISF/INPS berücksichtigt die Änderung insbesondere die zunehmende Belastung und den Mangel an Hausärzten sowie die inzwischen verbreitete Praxis, Untersuchungen in den Arztpraxen nach Termin zu organisieren.

Für Arbeitnehmer bedeutet die Neuerung somit eine konkrete Erleichterung: Wer seinen Hausarzt am ersten Krankheitstag nicht erreichen oder keinen Untersuchungstermin erhalten kann, verliert nicht automatisch die sozialversicherungsrechtliche Anerkennung dieses Tages. Entscheidend bleibt jedoch, möglichst rasch den Arzt aufzusuchen und darauf zu achten, dass der tatsächliche Krankheitsbeginn im Attest korrekt angegeben wird. ■





LEHRLINGSKALENDER 2026/27

Gut informiert durch die **Ausbildung**

Pünktlich zum Beginn des neuen Schuljahres ist der Lehrlingskalender 2026/27 des AFI | Arbeitsförderungsinstituts erschienen. Die neue Ausgabe präsentiert sich in frischem Waldgrün und bietet Südtirols Lehrlingen wieder zahlreiche wichtige Informationen rund um Ausbildung und Arbeitsleben.

Seit seiner ersten Ausgabe im Jahr 2000 hat sich der Lehrlingskalender zu einem bewährten Begleiter für Südtirols Lehrlinge entwickelt. Auch heuer wurden die Inhalte umfassend aktualisiert. Enthalten sind unter anderem Informationen zu arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie zu Urlaub, Entlohnung, Überstunden und Kündigungsfristen.

Auch die aktuellen Lohntabellen und gesetzliche Neuerungen wurden berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise die automatische Einschreibung in die Zusatzrentenvorsorge, die seit dem 1. Juli 2026 unter bestimmten Voraussetzungen gilt. Der Kalender informiert zudem über mögliche Bildungswege nach Abschluss der Lehre und enthält ein aktuelles Verzeichnis der Lehrberufe in Südtirol.

NEUE UNTERRICHTSMATERIALIEN

Neu ist in diesem Jahr ein zusätzliches Angebot für die Berufsschulen. Das AFI stellt Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, mit denen die Inhalte des Lehrlingskalenders gezielt im Unterricht behandelt werden können. Neben der gedruckten Ausgabe steht auch eine digitale Version zur Verfügung. Diese wird laufend aktualisiert und kann über die Internetseite des

AFI oder über den QR-Code auf der Rückseite des Lehrlingskalenders aufgerufen werden.

FRAGEN DIREKT AN DIE GEWERKSCHAFTEN

Weiterhin angeboten wird die Funktion „Frage die Experten“. Lehrlinge und Ausbildungsinteressierte können über die Online-Version beziehungsweise mittels QR-Code ihre persönlichen Fragen direkt an Fachleute der Gewerkschaften richten und erhalten anschließend eine Antwort per E-Mail. Damit bietet der Lehrlingskalender nicht nur grundlegende Informationen, sondern auch die Möglichkeit einer persönlichen Beratung.

ÜBER 5.000 EXEMPLARE

Der Lehrlingskalender erscheint heuer in einer Auflage von 4.400 Exemplaren in deutscher und 1.000 Exemplaren in italienischer Sprache. Er wird zu Schulbeginn über die Berufsschulen an die Lehrlinge verteilt und ist darüber hinaus unter anderem beim AFI, beim Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung sowie bei den Gewerkschaften erhältlich. An der inhaltlichen Ausarbeitung des Lehrlingskalenders haben für den ASGB **Daniel Schwarz** und **Kevin Gruber** mitgewirkt. ■

75 JAHRE SOZAK – BILDUNG VERBINDET GENERATIONEN

ASGB-Jugend bei **Jubiläumsfeier** der **Sozialakademie** des ÖGB



ASGB-Jugend-Vorsitzender **Kevin Gruber** mit AK-Präsidentin **Renate Anderl** und ÖGB-Bundesgeschäftsführer **Willi Mernyi** bei der Jubiläumsveranstaltung „75 Jahre SOZAK – Das Band hält“.

Intelligenz, der Wandel der Arbeitswelt und die Bedeutung einer starken Sozialpartnerschaft prägten die Festreden und Diskussionsbeiträge. Einigkeit herrschte darüber, dass gut ausgebildete Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter auch künftig eine zentrale Rolle für faire Arbeitsbedingungen und soziale Gerechtigkeit spielen werden.

Auch die ASGB-Jugend war bei der Jubiläumsfeier vertreten. Vorsitzender Kevin Gruber nutzte die Veranstaltung zum Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Im Mittelpunkt standen aktuelle Herausforderungen für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Bedeutung einer starken Interessenvertretung sowie der Stellenwert von Aus- und Weiterbildung innerhalb der Gewerkschaftsarbeit.

Der Austausch verdeutlichte einmal mehr, wie eng die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitnehmerorganisationen über Landesgrenzen hinweg ist und wie wichtig der Dialog zwischen erfahrenen Funktionärinnen und Funktionären sowie der jungen Generation bleibt. ■

„Bildung schafft Zukunft“

„Eine starke Arbeitnehmervertretung lebt von Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich kontinuierlich weiterzubilden. Die SOZAK zeigt seit 75 Jahren eindrucksvoll, wie Wissen, Erfahrung und Solidarität zusammenwirken. Gerade für junge Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter ist dieser Austausch eine wertvolle Inspiration für die Zukunft.“

Kevin Gruber

Vorsitzender ASGB-Jugend

Unter dem Motto „75 Lehrgänge – Das Band hält“ feierte die Sozialakademie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (SOZAK) ihr 75-jähriges Bestehen. Die Jubiläumsveranstaltung brachte Vertreterinnen und Vertreter aus Gewerkschaften, Arbeiterkammern und der Sozialpartnerschaft aus ganz Österreich zusammen und bot Gelegenheit, auf die Geschichte einer der wichtigsten Bildungseinrichtungen der österreichischen Arbeitnehmerbewegung zurückzublicken.

Seit ihrer Gründung bildet die SOZAK engagierte Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter sowie Betriebsrätinnen und Betriebsräte aus. Neben fundiertem Fachwissen in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie Verhandlungsführung vermittelt die Akademie vor allem jene Kompetenzen, die für eine moderne und erfolgreiche Interessenvertretung unverzichtbar sind. Gleichzeitig entstehen Netzwerke und Freundschaften, die häufig über viele Jahre hinweg Bestand haben – passend zum Jubiläumsmotto „Das Band hält“.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen neben einem Rückblick auf 75 erfolgreiche Lehrgänge auch die Herausforderungen der Zukunft. Themen wie Digitalisierung, Künstliche

SOZAK – 75 JAHRE GELEBTE BILDUNGSARBEIT

- gegründet 1951 als Bildungseinrichtung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB)
- Ausbildung für Gewerkschaftsfunktionärinnen und -funktionäre sowie Betriebsräte
- Schwerpunkte: Arbeitsrecht, Sozialpolitik, Kommunikation, Verhandlungsführung und Führungskompetenz
- Mehr als sieben Jahrzehnte Beitrag zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und der Arbeitnehmervertretung

Pensplan Centrum erweitert sein **Serviceangebot** für die Bürgerinnen und Bürger

Login bei den Online-Diensten jetzt auch mit der elektronischen Identitätskarte
und neue Beratung vor dem Ruhestand bei den Pensplan Infopoints.

Pensplan Centrum investiert weiterhin in die Innovation und den Ausbau seiner Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger der Region und führt zwei wichtige Neuerungen ein, die den Zugang zu Informationen und Leistungen im Bereich der Zusatzvorsorge noch einfacher und umfassender gestalten.

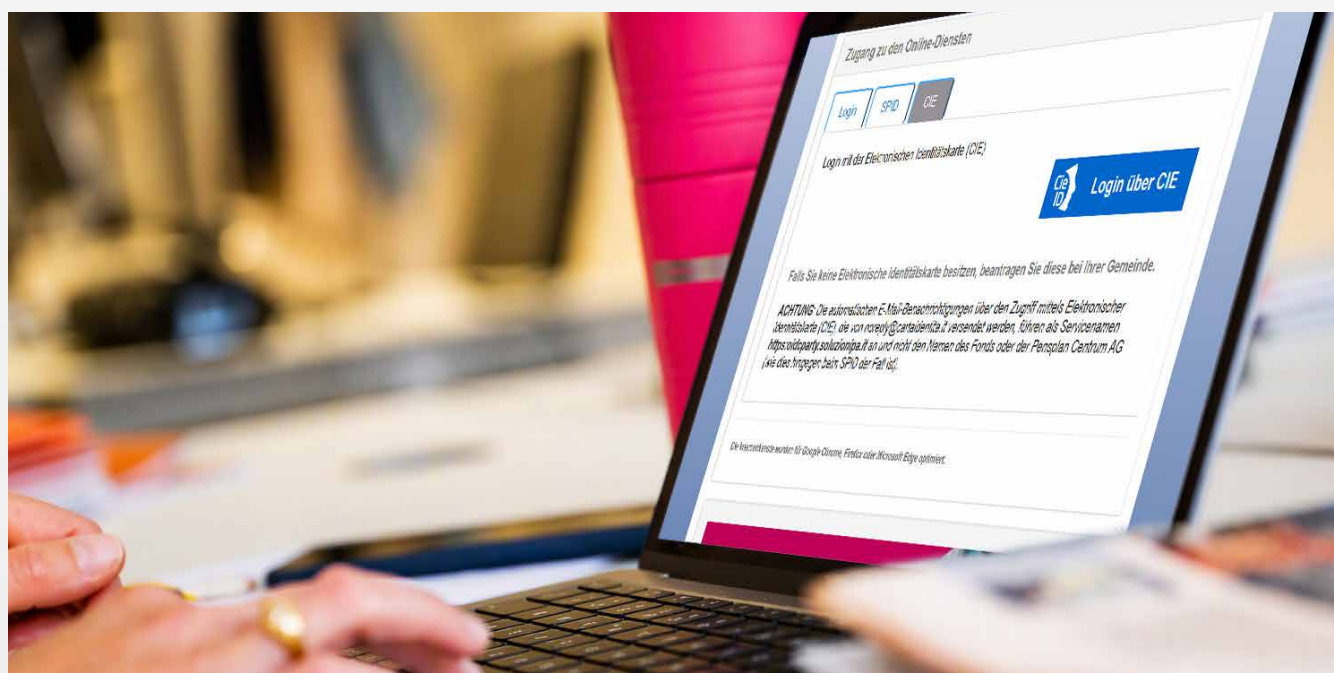
Die erste Neuerung betrifft die Online-Dienste für die Mitglieder der regionalen Zusatzrentenfonds: **Der Zugang zum Mitgliederbereich ist ab sofort auch mit der elektronischen Identitätskarte möglich.** Diese neue Authentifizierungsmöglichkeit ergänzt die bereits verfügbaren Zugangsarten mittels SPID und persönlicher Zugangsdaten und bietet noch mehr Flexibilität bei der Onlineverwaltung der Vorgänge.

Über den Mitgliederbereich können die Personen, die in den Rentenfonds eingeschrieben sind, jederzeit ihre Rentenposition kontrollieren, die Entwicklung der Renditen verfolgen und zahlreiche Verwaltungsvorgänge direkt von zu Hause aus erledigen. Dazu zählen beispielsweise die Aktualisierung der persönlichen Daten, die Einsicht in die Dokumentation des Rentenfonds sowie die Beantragung von Leistungen. Parallel

zum Ausbau der Online-Dienste wird auch das Angebot der **Pensplan Infopoints** erweitert: Neu eingeführt wurde der **Beratungsdienst vor dem Ruhestand**, der Personen kurz vor dem Renteneintritt sowie bereits Pensionierte bei der Bewertung der verschiedenen Möglichkeiten im Zusammenhang mit ihrer Zusatzvorsorge unterstützt.

Das Netzwerk der Pensplan Infopoints umfasst mehr als 150 Beratungsstellen, die flächendeckend in der gesamten Region vorhanden sind. Bürgerinnen und Bürger können sich dort kostenlos beraten lassen und Unterstützung bei der Beantragung regionaler Maßnahmen und bei Anträgen im Bereich der Rentenfonds in Anspruch nehmen.

Mit der Kombination aus qualifizierter Beratung vor Ort und digitalen Dienstleistungen bietet Pensplan Centrum der Bevölkerung die Möglichkeit, den für die eigenen Bedürfnisse passenden Weg zu wählen: persönliche Unterstützung in einem der zahlreichen Pensplan Infopoints oder die eigenständige Verwaltung der eigenen Rentenposition über die Online-Dienste. ■



Verbrauchertelegramm



„PRONTI A CONTARE – ZAHLREICH“

Mehr Bewusstsein im Umgang mit Konsumkrediten

Das Projekt „Pronti a contare - zahlreich“, finanziert vom Ministerium für Unternehmen und „Made in Italy“ (MI-MIT) gemäß D.D. vom 12. Mai 2025, wurde ins Leben gerufen, um Bürgerinnen im Umgang mit Konsumkrediten zu unterstützen und mehr Bewusstsein und Verantwortung zu schaffen. Es bietet einfache, klare und praktische Instrumente, um Ausgaben zu verwalten und eine Überschuldung zu verhindern. Die Initiative wird von Adiconsum (Projektleiter), Codacons, Confconsumatori, Movimento Consumatori, Movimento Difesa del Cittadino und der Verbraucherzentrale Süd-

tirol durchgeführt, allesamt nationale Verbraucherverbände, die im Nationalen Verbraucherbeirat des oben genannten Ministeriums vertreten sind.

IN UNSEREM INLAY FINDEN SIE ANTWORTEN AUF FOLGENDE FRAGEN ZUM THEMA KONSUMKREDITE:

- Wie verwalte ich die laufenden Ausgaben?
- Debitkarten, Kreditkarten, Revolving-Kreditkarten: Kennen Sie die Unterschiede?

- Wie lässt sich herausfinden, welche Kreditform am günstigsten ist?
- Digitale Zahlungen und Betrug: Wissen Sie, wie Sie sich schützen können?
- In-App-Käufe: „Echtes Geld aus dem virtuellen Fenster werfen“?

Hier finden Sie den Link zum Inlay:

https://www.consumer.bz.it/sites/default/files/pagina%20inlay_DE_br.pdf

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



ONLINE-AUTOVERSICHERUNGEN

Betrügerische Internetseiten immer mehr verbreitet**Die VZS:** Absolute Vorsicht ist geboten; auch bei **E-Rollern!**

**Betrügerische Internetseiten stellen im Versicherungsbe-
reich mittlerweile ein ernstes Problem dar, insbesondere im
Bereich der Online-Autoversicherungen. Seit 2023 hat die
italienische Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS über 380
betrügerische Webseiten identifiziert und gesperrt.**

Der Vertragsabschluss erfolgt meist online oder telefonisch.
Nach Bezahlung der Prämie erhalten die Verbraucher:innen
vermeintliche Versicherungspapiere, die jedoch keine Gültig-
keit besitzen. **Spätestens bei einer Verkehrskontrolle oder
nach einem Unfall stellt sich heraus, dass kein gültiger Ver-
sicherungsschutz besteht und die Betroffenen Opfer von Be-
trügern geworden sind.**

Die Konsequenzen sind gravierend: Autolenker:innen ohne
Versicherungsschutz drohen hohe Verwaltungsstrafen zwi-

schen 866 und 3.464 Euro sowie die Beschlagnahme des Fahr-
zeugs. Kommt es zu einem verschuldeten Unfall, müssen
entstandene Sach- und Personenschäden aus eigener Tasche
beglichen werden. Zwar werden die Geschädigten zunächst
vom „Fondo Vittime della Strada“ entschädigt, doch der Fonds
fordert die Kosten im Nachhinein über das Regressrecht von
den Unfallverursacher:innen zurück.

**Immer häufiger werden gefälschte Kfz-Haftpflichtversi-
cherungen über Internetseiten oder soziale Netzwerke wie
Facebook angeboten.** Diese Plattformen locken mit äußerst
günstigen Angeboten und wirken dabei oft sehr professionell.
**Die Aufsichtsbehörde IVASS empfiehlt Verbraucher:innen,
bei solchen Internet-, Telefon- oder Messaging-Angeboten
(z. B. WhatsApp) höchste Vorsicht walten zu lassen. ■**

Um Betrugsversuche zu vermeiden, sollten Verbraucher:innen prüfen, ob ihr Versicherungspartner offiziell zugelassen ist.

Die offiziellen Register der in Italien für Kfz-Haftpflichtversicherungen zugelassenen Gesellschaften
(„elenco imprese italiane“ und „elenco imprese estere“) sind unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.ivass.it/operatori/imprese/elenchi/index.html>

Ernährung - Rosmarin

Rosmarin ist reich an **ätherischen Ölen**, darunter Cineol, Campher, Terpeneol und
Alpha-Pinen, **Bitterstoffen, Gerbstoffen** und **Flavonoiden**.

Bis zum 18. Jahrhundert war Rosmarin
in erster Linie als **Heilpflanze** bekannt,
erst danach entdeckte man ihn auch
für die Küche. Im mittelalterlichen
Kräuterbuch Pseudo-Apuleius Herba-
rius werden ihm Heilwirkungen gegen
Zahnschmerzen, Ermattung, Bauch-
schmerzen, Husten, Dreitagefieber und

in der Wundbehandlung zugeschrieben.
Tatsächlich hilft Rosmarin dank seiner
krampflösenden und gallenflussför-
dernden Eigenschaften bei Oberbauch-
schmerzen, Blähungen und Völlegefühl
und unterstützt, äußerlich angewendet,
dank seiner durchblutungsfördernden
Wirkung die Behandlung von rheumati-
schen und Kreislaufbeschwerden. Auch
eine schwache Wirkung gegen Mikroor-
ganismen und Viren ist bekannt. In der
Schwangerschaft, bei Erkrankungen der
Leber und der Galle sowie bei Bluthoch-
druck wird jedoch von Rosmarin-An-
wendungen abgeraten.

Rosmarin ist fixer Bestandteil der **itali-
enischen und der französischen Küche**
und macht traditionelle Fleischgerichte,
Fisch, Pilze, Hülsenfrüchte, Kartoffeln,

Tomaten, Zucchini und Kürbis, Soßen
für Nudelgerichte, ja sogar Desserts
würziger und zugleich bekömmlicher.
Frische Rosmarinzweige halten sich bis
zu einer Woche in einem Glas mit Was-
ser oder, in ein feuchtes Küchentuch
gewickelt, im Gemüsefach des Kühl-
schanks. Lässt man die Zweige länger
im Wasser stehen, schlagen sie Wurzeln,
dann kann man die Stecklinge in Erde
setzen. Getrockneten Rosmarin lagert
man idealerweise lichtgeschützt, kühl,
trocken und vor allem luftdicht ver-
packt. Rosmarinextrakte finden in der
Lebensmittelindustrie als Antioxidati-
onsmittel E 392 Verwendung. Sie verhin-
dern das Ranzigwerden von Fetten, Ölen
und fettreichen Zutaten wie Fleisch
oder Käse. ■



LANDESBEDIENSTETE**Bereichsverträge für den Landesdienst**

Immer wieder gibt es Neuerungen für die vielen unterschiedlichen Berufsgruppen und Bereiche innerhalb der Landesverwaltung. Zuletzt wurde ein allgemeiner Bereichsvertrag verhandelt, in dem es u.a. um die schnellere Auszahlung der Abfertigung, den Bereitschaftsdienst, die Koordinierung, das Einheitliche Garantiekomitee und weitere Themen geht. Der Vertrag ist schon vorunterzeichnet, muss aber noch vom Rechnungshof für gut geheißen werden. Die vielen unterschiedlichen Verhandlungen und Verträge werden trotz aller Bemühungen nicht allen Berufsgruppen gerecht. Ein großer Bereich, für den bisher noch keine spezifischen Vorteile erreicht werden konnten, ist die Verwaltung, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Betrieb am Laufen halten. Die Forderungen liegen auch dort auf dem Tisch, und wir werden nichts unversucht lassen!

In der Zwischenzeit sind am 1. September 2026 drei neue Bereichsverträge in

Kraft getreten. Sie bringen Verbesserungen für das Bildungspersonal, das Landesforstkorps und die Berufsfeuerwehr. Für das Bildungspersonal im Landesdienst steht die Aufwertung der pädagogischen Lehr- und Begleittätigkeit im Mittelpunkt. Die Anforderungen im schulischen Alltag sind in den vergangenen Jahren deutlich komplexer geworden und bringen eine höhere Belastung sowie einen gestiegenen Qualifikationsbedarf mit sich. Als Anerkennung dafür sieht der Vertrag eine Gehaltserhöhung von 400 Euro brutto vor. Damit wird zugleich ein wichtiges Signal für die Sicherung der Bildungsqualität, die Förderung der Inklusion und die Bedeutung von Bildung als zentraler Säule der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Südtirols gesetzt.

Auch für das Personal des Landesforstkorps gibt es zahlreiche Verbesserungen. Erstmals sind alle Bestimmungen, die das Landesforstkorps betreffen, in einem Vertrag zusammengeführt. Dieser

Vertrag enthält außer den überarbeiteten Berufsbildern und der damit verbundenen Einstufung zahlreiche weitere normative und finanzielle Verbesserungen, z.B. in Bezug auf Bereitschaftsdienste, Überstunden, Dienstkleidung u.a.m. Zudem wurde die Forstdienstzulage erhöht und die Vergütung der Stationsleiter/innen neu berechnet, so dass die mit der Stationsleitung verbundene Mehrarbeit und Verantwortung angemessen vergütet werden.

Der Bereichsvertrag der Berufsfeuerwehr war zehn Jahre nach erstmaligem Inkrafttreten ebenfalls zu überarbeiten. Unter anderem sieht er geplante Mehrarbeit anstelle der großen Überstundenbelastung vor; Feuerwehrdienstzulage und Turnuszulage sind angemessen erhöht worden. Besonders hervorzuheben ist ein erstmals angewandtes Element, das den Bediensteten ein neues virtuelles Dienstalter anerkennt: damit steigt für jede/n einzelne/n Bedienstete/n der Berufsfeuerwehr das Grundgehalt an. Die Berufsfeuerwehr ist Teil des Zivilschutzes und daher für alle Südtirolerinnen und Südtiroler von unermesslicher Bedeutung – dieser Bedeutung wird mit dem neuen Bereichsvertrag Rechnung getragen.

Trotz Inkrafttreten dieser drei Verträge gehen die Verhandlungen unermüdlich weiter: es gibt noch viel zu tun! ■



**STAAT**

Kollektivvertrag für zentrale Staatsverwaltung nimmt nächste Hürde

Die italienische Regierung hat grünes Licht für den neuen nationalen Kollektivvertrag im Bereich der „Zentralen Funktionen“ für den Dreijahreszeitraum 2025–2027 gegeben. Der Ministerrat ermächtigte den Minister für öffentliche Verwaltung, dem bereits am 9. Juni 2026 zwischen der Verhandlungsagentur ARAN und den Gewerkschaften ausgehandelten Vertragsentwurf zuzustimmen.

Betroffen sind rund 204.600 Beschäftigte der zentralen Verwaltungsbehörden. Vorgesehen ist eine durchschnittliche Bruttogehaltserhöhung von 162 Euro pro Monat bei 13 Monatsgehältern. Dies entspricht im Durchschnitt einer Steigerung von 5,36 Prozent.

Der größte Teil davon – 4,79 Prozent – fließt direkt in die Aufwertung der kollektivvertraglichen Bezüge. Weitere 0,57 Prozent sind vor allem für die Aufstockung der Fonds für dezentrale Ressourcen vorgesehen.

MEHR ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BESCHÄFTIGTE

Neben den wirtschaftlichen Verbesserungen enthält der Vertragsentwurf auch Neuerungen bei der beruflichen Entwicklung. Kompetenzen sollen gezielter gefördert und die interne

Mobilität erleichtert werden. Gleichzeitig sollen die Beschäftigten besser auf organisatorische und technologische Veränderungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vorbereitet werden.

Überarbeitet werden zudem die Gehaltsentwicklungen innerhalb der einzelnen Einstufungen sowie die Regelungen für organisatorische und berufliche Positionen.

Auch bei den Arbeitsbedingungen sind Änderungen vorgesehen. Unter anderem werden die Bestimmungen zu Gleitzeit, Elternurlaub und Gesundheitsschutz angepasst. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Mitbestimmung gestärkt werden.

Vor der endgültigen Unterzeichnung müssen noch die vom Wirtschafts- und Finanzministerium vorgebrachten Anmerkungen berücksichtigt werden.

AUCH FÜHRUNGSKRÄFTE IN BILDUNG UND FORSCHUNG BETROFFEN

Der Ministerrat gab zudem grünes Licht für den Entwurf des nationalen Tarifvertrags für Führungskräfte im Bereich Bildung und Forschung für den Zeitraum 2022–2024. Dieser betrifft insgesamt 7.916 Führungskräfte mit unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen. ■

TRANSPORT UND VERKEHR

Dibiasibus und Gewerkschaften unterzeichnen neues Betriebsabkommen

Mehr Welfare, Wohnunterstützung und
Zusatzvorsorge für die Mitarbeiter

Die Dibiasi-Bus GmbH vertreten durch den Inhaber Elmar Dibiasi, und die Gewerkschaftsorganisationen FILT-CGIL, FIT SGBICISL, UILTRASPORTI, ASGB-GTV und O.R.S.A. TRASPORTI geben mit großer Zufriedenheit die Unterzeichnung eines wichtigen neuen Betriebsabkommens bekannt.

Die Vereinbarung ist das Ergebnis eines kontinuierlichen und konstruktiven Dialogs zwischen Unternehmen und Gewerkschaften. Gemeinsames Ziel ist es, die Arbeitsbedingungen konkret zu verbessern, die Einkommen der Beschäftigten zu unterstützen und die betriebliche Sozial- und Vorsorgepolitik weiter auszubauen.

Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die spezifische Situation in Südtirol gelegt, wo hohe Lebenshaltungskosten und insbesondere die schwierige Verfügbarkeit von leistbarem Wohnraum für viele Beschäftigte eine zunehmende Herausforderung darstellen.

ZU DEN WICHTIGSTEN PUNKTEN DER VEREINBARUNG GEHÖREN:

- **Tägliche Essenszulage von 8,50 Euro** gemäß den im Abkommen vorgesehenen Vorausset-

zungen. Unternehmen und Gewerkschaften haben sich bereits verpflichtet, sich im Januar 2027 erneut zusammenzusetzen, um eine mögliche Anpassung des Betrages zu prüfen.

- **Unterstützung beim Wohnen:** Angestellte, die keine vom Betrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunftsmöglichkeit brauchen bzw. verlangen, und selbst für ihre Unterkunft in Südtirol sorgen, erhalten einen monatlichen Wohnkostenzuschuss von netto 200 Euro.
- **Zusatzvorsorge:** Für Beschäftigte, die beim Laborfonds eingeschrieben sind, übernimmt Dibiasibus einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von drei Prozent der für die Abfertigung relevanten Entlohnung.

Unternehmen und Gewerkschaften haben sich zudem formell darauf verständigt, den Dialog fortzuführen und sich im Januar 2027 erneut an den Verhandlungstisch zu setzen. Dabei sollen die Auswirkungen der vereinbarten Maßnahmen bewertet und mögliche weitere Verbesserungen geprüft werden.

„Dieses Abkommen ist ein Ausgangspunkt und kein Endpunkt.“ ■



v.l.n.r.:

Riccardo Toso FILT-CGIL,
Personalchef Daniele Amadei,
Artan Mullaymeri UILTrasporti,
Hans Joachim Dalsass ASGB-GTV,
Luigi Lucido FIT Cisl,
Elmar Dibiasi Inhaber,
Priska Degasperi FIT Cisl und
Benedetto Rarità O.R.SA Trasporti

HOLZINDUSTRIE

Neuer **Kollektivvertrag** bringt mehr Lohn und bessere Leistungen

Am 3. September 2026 wurde die Vereinbarung zur Erneuerung des Nationalen Kollektivvertrags für die Beschäftigten der Holzindustrie unterzeichnet. Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 2028.

Die Beschäftigten erhalten höhere Löhne und mehrere Verbesserungen bei Zuschlägen, Zusatzleistungen und Freistellungen.

MEHR GELD IM LOHNSTREIFEN

Die Grundlöhne steigen in zwei Schritten: erstmals mit 1. September 2026 und nochmals mit 1. Jänner 2027. Je nach Einstufung ergibt sich eine Erhöhung von rund 100 bis 210 Euro brutto monatlich. Für die Referenzkategorie AS1 sind es insgesamt 134 Euro brutto.

Zusätzlich werden die Löhne 2027 und 2028 nochmals an die tatsächliche Inflation angepasst.

Für die vertragslose Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 2026 gibt es außerdem eine Einmalzahlung von 100 Euro brutto, die mit dem Dezemberlohn 2026 ausbezahlt wird.

HÖHERE EINSTUFUNG

Beschäftigte in Produktionstätigkeiten, die länger in der Kategorie AE1 eingestuft sind, steigen künftig automatisch in die Kategorie AE2 auf. Wer am 31. Mai 2027 bereits mindestens 48

Monate in AE1 eingestuft war, steigt mit 1. Juni 2027 auf. Ab 2028 erfolgt die Höherstufung grundsätzlich nach 24 Monaten.

HÖHERE ZUSCHLÄGE

Auch die Zuschläge werden verbessert. Für normale Überstunden gibt es künftig 30 Prozent, für Sonn- und Feiertagsarbeit 50 Prozent und für Nachtarbeit außerhalb des Schichtbetriebs 35 Prozent Zuschlag. Für Nachtüberstunden sind 50 Prozent und für Nachtüberstunden an Feiertagen sogar 70 Prozent vorgesehen. Die Dienstalterszulagen werden ab 1. Jänner 2027 ebenfalls erhöht.

MEHR FÜR ZUSATZRENTE UND KRANKENVERSICHERUNG

Der Arbeitgeberbeitrag zur Zusatzrente ARCO steigt ab 1. Jänner 2027 auf 2,40 Prozent und ab 1. Jänner 2028 auf 2,60 Prozent. Auch bei der Zusatzkrankenversicherung ALTEA gibt es eine Verbesserung: Der Arbeitgeberbeitrag steigt ab 2027 von 15 auf 18 Euro monatlich.

VERBESSERUNGEN FÜR FAMILIEN UND BEI KRANKHEIT

Bei der Elternzeit ergänzt der Arbeitgeber in den vorgesehenen Fällen die gesetzliche Leistung um 30 Prozent des Lohnes. Insgesamt darf dabei höchstens der volle Lohn erreicht werden. Diese Leistung kann bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes genutzt werden.

Bei bestimmten schweren Erkrankungen und Behinderungen wird der Schutz ebenfalls verbessert. Nach Ablauf der normalen Schutzfrist können unter bestimmten Voraussetzungen weitere 45 Kalendertage Arbeitsplatzschutz dazukommen.

SONDERURLAUB BEI TODESFÄLLEN

Beim Tod des Ehepartners oder eines Verwandten bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad stehen drei bezahlte Arbeitstage zu. Beim Tod der Schwiegereltern, eines Schwiegersohnes oder einer Schwiegertochter ist ein bezahlter Arbeitstag vorgesehen. Arbeitnehmer, die aus einem Staat außerhalb Europas stammen und wegen eines solchen Todesfalls in ihr Herkunftsland reisen müssen, erhalten gegen Vorlage entsprechender Reisebelege zwei zusätzliche bezahlte Arbeitstage. ■

Verbesserungen
für Familien und
bei Krankheit



PATRONAT

Studienbeihilfen in Südtirol

Ein Überblick für Studierende

Südtirol stellt eine breite Palette an Studienbeihilfen für Studierende zur Verfügung, die eine höhere Ausbildung anstreben. Ob Universität, Fachhochschule oder vergleichbare Einrichtungen, für viele Studierende eröffnet sich die Chance, finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dies ist besonders wichtig in einer Zeit, in der die Kosten für höhere Bildung steigen. Im folgenden Artikel erfährst du, wie das Land Südtirol Studierende unterstützt und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um in den Genuss dieser Beihilfen zu kommen.

WER IST FÖRDERBERECHTIGT?

Studierende, die an einer Universität in Südtirol oder außerhalb Südtirols eingeschrieben sind, können jährlich eine Studienbeihilfe beantragen. Die Voraussetzungen betreffen die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz, die Inskription, die Modalität (Vollzeit oder Teilzeit), die Studiendauer, den Studienerfolg und die wirtschaftliche Lage. Außerdem dürfen das Höchstalter sowie die maximale Studiendauer des Studiengangs nicht überschritten werden. Es ist auch wichtig, dass

keine anderen Fördermittel für denselben Studiengang in Anspruch genommen werden.

STAATSBÜRGERSCHAFT UND WOHSITZ

Antragsberechtigt sind Studierende, die eine Universität außerhalb Südtirols besuchen und bei Antragstellung sowie bis zum Einreichtermin laut Wettbewerbsausschreibung seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol haben.

ANTRAGSBERECHTIGT SIND AUSSERDEM STUDIERENDE, DIE EINE UNIVERSITÄT IN SÜDTIROL BESUCHEN UND ENTWEDER:

- Bürgerin oder Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, oder
- Bürgerin oder Bürger eines Staates außerhalb der Europäischen Union sind und über eine Aufenthaltserlaubnis für langfristig Aufenthaltsberechtigte verfügen oder denen →



gemäß Richtlinie 2011/95/EU der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde und die dadurch italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind, oder

- Bürgerin oder Bürger eines Staates außerhalb der Europäischen Union mit nicht langfristiger Aufenthaltsberechtigung sind und bei Antragstellung sowie bis zum Einreichtermin laut Wettbewerbsausschreibung seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol haben.

Ausschluss: Nicht anspruchsberechtigt sind Bürger, welche im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ("AIRE-Register") eingetragen sind.

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Höhe der Studienbeihilfe ist abhängig von der wirtschaftlichen Lage der Familie. Diese wird anhand des "Faktors der wirtschaftlichen Lage" ermittelt, der im Rahmen der Einheit-

lichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) festgestellt wird.

Die EEVE muss bei der Antragstellung vorliegen und kann kostenlos beim Patronat des ASGB erstellt werden. Es ist dafür eine Terminvereinbarung nötig!

ZEITPLAN UND FRISTEN

Für das akademische Jahr 2026/2027 beginnt die Antragsfrist am 22. September 2026 und endet am 3. November 2026 um 12:00 Uhr. Wer erfolgreich einen Antrag stellt, kann mit der Auszahlung der Beihilfen bis Ende März 2027 rechnen. Darüber hinaus können Studierende einen Beitrag zur teilweisen Deckung der Studiengebühren erhalten, für den im Zeitraum von Juni bis Juli 2027 gesondert online angesucht werden muss.

Die Studienbeihilfen des Landes Südtirol bieten eine wichtige finanzielle Stütze und erleichtern damit den Zugang zur höheren Bildung. Angesichts der komplexen Anforderungen und Fristen ist es jedoch unerlässlich, sich frühzeitig zu informieren und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten. ■

Nützliche Dokumente zum Ausfüllen der **EEVE-Erklärung Einkommen 2025**

ANAGRAPHISCHE DATEN

- gültige Identitätskarte der/des Erklärenden
- Angaben über den meldeamtlichen Wohnsitz
- Steuernummer aller Familienmitglieder

EINKOMMEN 2025

Alle angeführten Unterlagen sind von allen Familienmitgliedern, für denen die EEVE gemacht werden muss, mitzunehmen.

- Modell CU 2026 – in Papierform mitzunehmen
- Modell 730 2026 oder Modell PF 2026, in Papierform mitzunehmen
- Tätigkeitskodex („Ateco“ - Kodex), nur für Selbständige/Freiberufler
- Einkommen aus dem Ausland, welche nicht im Mod. 730 oder im Mod. PF aufscheinen

LANDWIRTSCHAFTLICHE EINKOMMEN 2025:

- Großvieheinheiten (Durchschnitt von Jänner bis Dezember)
- Erschwernispunkte und Kulturflächen aus dem Lafisbogen (stand 1. November 2025)
- jährlicher Hiebsatz für die potenzielle Holzmenge

Die angeführten Angaben erhalten Sie beim Amt für Land und Forstwirtschaft

ANDERE EINNAHMEN UND AUSGABEN (VON JÄNNER 2025 BIS DEZEMBER 2025):

- bezahlte oder erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder gemäß Gerichtsurteil oder laut schriftlicher Vereinbarung mit ersichtlichen Zahlungen
- erhaltene Unterhaltszahlungen in Form von Unterhaltsvorschussleistungen (LG Nr. 15/2003 i.g.F.)
- bezahlte Miete (Kaltmiete ohne Spesen) für die Hauptwohnung einschließlich Garage oder Autoabstellplatz laut schriftlich abgefassten und registrierten Mietvertrag
- Beiträge für Miete (nur für Miete, ohne Beitrag für Spesen) vom Sozialsprengel (Art.20-DLH Nr.30/2000 i.g.F.)
- ausbezahlte Studienstipendien der Autonomen Provinz Bozen, die zum besteuerbaren IRPEF-Einkommen zählen (laut Mod. CU)
- steuerfreie Einkommen für Dozenten, Forscher, Arbeiter die nach Italien zurückgekehrt sind
- Einkommen aus Voucher (Arbeitsgutscheine)
- andere Einkommen aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit (auch aus Ausland), die nicht der Einkommenssteuer IRPEF unterliegen, oder die einer definitiven oder Ersatzbesteuerung unterliegen.
- Dokumente bezüglich der Dividenden (falls diese nicht aus der Steuererklärung ersichtlich sind).

IMMOBILIARVERMÖGEN UND FINANZVERMÖGEN

Das Immobilienvermögen und das Finanzvermögen wird zum Stand des 31. Dezember des Jahres vor Abgabe der EEVE angegeben.

- z.B: Wird die EEVE (Einkommen 2025) im Dezember 2026 gemacht, muss das Vermögen zum 31. Dezember 2025 angegeben werden.
- Wird die EEVE (Einkommen 2025) im Januar 2027 gemacht, muss das Vermögen zum 31. Dezember 2026 angegeben werden.

Alle angeführten Unterlagen sind von allen Familienmitgliedern, für denen die EEVE gemacht werden muss, mitzunehmen.

IMMOBILIARVERMÖGEN (STAND 31. DEZEMBER DES JAHRES VOR ABGABE DER EEVE):

- Katasterauszug der Immobilien bzw. Grundbesitzbogen
- GIS-Erklärung (für Baugründe)
- bei Immobilien im Ausland: Angabe der Nettofläche in Quadratmeter

FINANZVERMÖGEN - ANZUGEBEN, FALLS DIE SUMME ALLER ANGEFÜHRTEN FINANZANLAGEN 5.000 EURO PRO KOPF ÜBERSCHREITET (STAND 31.DEZEMBER DES JAHRES VOR ABGABE DER EEVE):

- Kontokorrent- und Sparbucheinlagen bei Banken und bei der Post (Jahresdurchschnittswert des Vorjahres in Bezug zum Abgabejah der Erklärung – Bsp.: Abfassen der EEVE im Jahr 2026 – Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025)
- wiederaufladbare Prepaid-Kreditkarten (mit IBAN – Jahresdurchschnittswert, ohne IBAN–Stand zum 31.12. des Vorjahres in Bezug zum Abgabejah der Erklärung) – sofern der Wert über 2.000 Euro liegt
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften mit einer Gewinnbeteiligung unter 10 Prozent
- gemischte Lebensversicherungen, für die das Einlösungsrecht zum Zeitpunkt der EEVE-Erklärung ausgeübt werden kann
- Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Depotscheine, verzinsten Coupons u.ä., Investmentfonds u.ä.,
- Kapitalisierungsverträge, Versicherungspolizzen mit Kapitalisierungszweck (Berücksichtigt wird der Betrag der insgesamt eingezahlten Prämien, abzüglich evtl. Ablösebeträge)
- Kryptowährung / NFT / Edelmetalle als Investition (Gold, Silber, Platin, Palladium) - Marktwert. ■

DGA

Zuschuss für über 65-Jährige

ISEE bis 30. September machen!

Ältere Menschen mit niedriger Rente können auch 2026 wieder eine finanzielle Unterstützungsleistung des Landes Südtirol erhalten. Wichtig: Wer die Voraussetzungen erfüllt, muss bis spätestens 30. September eine gültige ISEE-Erklärung erstellen lassen. Ein eigenes Ansuchen für den Zuschuss ist hingegen nicht notwendig.

Anspruch auf die Leistung haben Personen, die in Südtirol ansässig sind und zum 31. Dezember 2025 mindestens 65 Jahre alt waren. Zudem müssen sie eine Früh-, Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrente des NISF/INPS oder eine Sozialrente, Sozialgeld, eine Rente für Zivilinvaliden, Blinde oder Gehörlose beziehungsweise eine Hausfrauenrente beziehen. Voraussetzung ist außerdem, dass die monatliche Bruttorente unter 1.000 Euro liegt und der aktuell gültige ISEE-Wert höchstens 20.000 Euro beträgt.

KEIN EIGENES ANSUCHEN NOTWENDIG

Die ISEE-Erklärung kann noch bis zum 30. September 2026 bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF) erstellt werden. Liegen alle Voraussetzungen vor, erfolgt die Auszahlung der Unterstützungsleistung anschließend automatisch über das NISF/

INPS. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Renteneinkommen. Mit der Leistung soll die Differenz zum vorgesehenen Betrag von monatlich 1.000 Euro brutto ausgeglichen werden. Die Unterstützung wird als Einmalzahlung ausbezahlt.

Im vergangenen Jahr erhielten rund 3.000 Südtiroler Senioren diese Leistung. Insgesamt stellte das Land dafür rund 9,8 Millionen Euro zur Verfügung.

FRIST NICHT VERSÄUMEN

Wer möglicherweise Anspruch auf die Unterstützungsleistung hat und noch keine gültige ISEE-Erklärung besitzt, sollte sich daher möglichst rasch an ein Steuerbeistandszentrum wenden. Ohne rechtzeitig erstellte ISEE kann die Leistung für 2026 nicht berücksichtigt werden. ■

DGA

Rente aus Deutschland

Das Finanzamt Neubrandenburg hat endlich nach Jahren der Ungewissheit bezüglich der Steuerfreibeträge der Rente aus Deutschland Klarheit geschaffen. Demnach wird für italienische Staatsangehörige die bezogene Rente nur in Italien besteuert und die italienische Steuer darf nur auf den Betrag erhoben werden, der nach deutschem Steuer-

recht zu besteuern wäre. Im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Italien wird der besteuerebare Betrag ermittelt, indem der mitgeteilte steuerfreie Betrag von der Jahresbruttorente abgezogen wird. Mit einem entsprechenden Schreiben wurde dem jeweiligen Rentner mitgeteilt, wie hoch der Betrag ist, der nicht besteuert

werden muss. Nachdem in den letzten Jahren immer der Gesamtbetrag der erhaltenen Rente besteuert wurde, können Betroffene nun eine Richtigstellung der Steuererklärung abfassen und erhalten dann die zu viel bezahlte Steuer zurück.

In unseren Büros können bereits jetzt Termine für die Richtigstellungen der letzten Jahre vereinbart werden. ■

DGA

Auslandsvermögen

Wie bereits seit einigen Jahren kontrolliert die Agentur der Einnahmen vermehrt die Besteuerung der Immobilien und Konten im Ausland. Nachdem auch der Austausch der Daten zwischen den

Staaten immer besser funktioniert, entgeht der Steuerbehörde nichts mehr. Es ist deshalb ratsam, das diesbezügliche Vermögen in der Steuererklärung anzugeben. Besteuern muss man auch die

erhaltenen Renditen bzw. Zinsen sowie die Kryptowährungen. Der Staat kassiert dabei die selben Steuersätze, die auch in Italien auf Konten und Zinsen verrechnet werden. ■

DGA

Steuererklärung für das Jahr 2025

Ab Oktober bis voraussichtlich Ende des Jahres kann das Mod. REDDITI abgefasst werden. Wer es versäumt hat, das

Modell 730 abzufassen, kann noch diese Art von Steuererklärung einreichen. Der Vorteil vom Modell 730 besteht darin,

dass das Steuerguthaben oder die Steuerschuld direkt vom Arbeitgeber bzw. vom Renteninstitut verrechnet wird. Trotzdem ist jeder Steuerzahler selbst verantwortlich, dass die entsprechende Steuer auf dem Lohnstreifen schließlich auch abgezogen wird; sollte dies nicht der Fall sein, sollte sich der Steuerzahler an das Steuerbeistandszentrum wenden um den Sachverhalt zu klären. Auch bei einem Steuerguthaben sollte man überprüfen, ob das Guthaben auch effektiv ausbezahlt wurde. Termine zur Abfassung der Steuererklärung können online auf www.asgb.org gebucht werden. ■

Auch bei einem Steuerguthaben sollte man überprüfen, ob das Guthaben auch effektiv ausbezahlt wurde.

Kann ein **Tsunami der Armut** verhindert werden?

Die internationalen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen als Folge des Krieges in der Ukraine, haben die Bevölkerung weiter gespalten und die Kluft zwischen Arm und Reich besorgniserregend vergrößert.

Die ASGB-Rentner werden nicht müde, vor den Folgen dieser Entwicklung zu warnen. Die Besorgnis über diese Entwicklung ist auch in der Politik angekommen. Doch solange wirksame Lösungsansätze nur angedacht und nicht umgesetzt werden, ist ein Tsunami der Armut nicht mehr aufzuhalten. Die Teuerung von Energie, Rohstoffen, Lebensmitteln, Wohnen und Bildung steigen ins Unermessliche und treiben Familien und Geringverdiener zur Verzweiflung. Es müsste doch eigentlich als gegeben gelten, dass arbeitende Menschen mit ihrem Lohn, bzw. mit ihrer Rente auch ohne öffentliche Unterstützungsleistungen über die Runden kommen.

Dem ist aber nicht so, auch wenn die einzelnen Parteien angesichts der Neuwahlen mit vielen Versprechen uns über die derzeitige Lage hinwegtäuschen möchten. Dabei muss uns klar sein, dass es sich vielfach um leere Versprechen handelt, die angesichts der wirtschaftlichen Lage nicht umgesetzt werden können. Die Wahrheit ist vielmehr, dass die Mittelschicht sich im Abstieg befindet und der jetzige Lebensstandard nicht mehr für alle garantiert werden kann. Für viele wird Verzicht zur Devise.

Die Politik muss Auswege aus dieser drohenden Katastrophe realitätsbezogen angehen, Bereitschaft zur strukturellen Änderung der Markt- und Gesellschaftspolitik nicht nur vorgeben, sondern auch durchsetzen. Der Erfolg davon hängt allerdings auch von der Solidarität der Gesellschaft ab. Egoismus und persönliches Profitdenken, begleitet von Maßlosigkeit und moralischer Enthemmung, mangelnde Solidarität und fehlende Bereitschaft zu mehr Ver-

teilungsgerechtigkeit sind nämlich ein gesellschaftliches Problem und führen unvermeidlich zur Gefährdung des sozialen Friedens.

Mit Bedauern stellt die ASGB-Rentnergewerkschaft fest, dass sich die Situation der Rentnerinnen und Rentner in Südtirol nach vier Jahren immer prekärer darstellt.

Die andauernde Stagnation der Renten, die steigende Teuerung der Lebenshal-

tungskosten versetzt die Betroffenen in Angst und Existenzfragen den Alltag zu bewältigen.

Angesichts dieser Tatsache stellt sich eingehend die Frage, welchen Wert die Sozialpartnerschaft noch hat.

Das derzeitige Erleben einer sozialen Verzerrung, die zu einer Entfremdung in der Politik führt, bereitet uns als ASGB-Rentnergewerkschaft Sorge und sollte alle sehr zum Nachdenken anregen. ■



Flexibles Arbeitsmodell für Rentnerinnen und Rentner in Südtirol

Unbürokratisch und mit Steuererleichterung

In einer sich ständig verändernden Arbeitswelt gewinnt das flexible Arbeiten zunehmend an Bedeutung und das sollte auch für die ältere Generation in Südtirol so sein. Ein innovatives Arbeitsmodell, das speziell auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten ist, könnte nicht nur den Ruhestand bereichern, sondern auch die lokale Wirtschaft stärken.

Statt langwieriger Antragsverfahren sollten schnelle und einfache Wege geschaffen werden, um die freiwillige Weiterarbeit nach dem Ruhestand zu ermöglichen. Rentnerinnen und Rentner sollen unkompliziert in Teilzeit- oder Stundenprojektbezogenen Tätigkeiten einsteigen können, ohne große bürokratische Hürden. Hierbei spielt die Digitalisierung eine entscheidende Rolle: Online-Plattformen könnten als Schnittstelle dienen, um Angebote und Bewerbungen unbürokratisch zusammenzubringen. Zentrale Voraussetzung ist eine Steuererleichterung für die geleistete Arbeit. Um Anreize zu schaffen, könnten sowohl die Einkommenssteuer als auch die Sozialabgaben für Seniorinnen und Senioren, die arbeiten möchten, deutlich gesenkt werden. Die Motivation für den (Wieder)Einstieg in das Arbeitsleben wird erleichtert und dadurch die finanzielle Situation aufgewertet. Dies könnten viele Seniorinnen und Senioren ermutigen, ihre Fachkenntnisse und Erfahrungen einzubringen, was nicht nur ihnen selbst, sondern auch der Gesellschaft zugutekommt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein flexibles Arbeitsmodell für Rentnerinnen und Rentner in Südtirol, das unbü-

rokratische Abläufe und steuerliche Vorteile kombiniert, eine Win-win-Situation darstellt. Es fördert die Lebensqualität unserer älteren Generation und trägt gleichzeitig zur Vitalität der lokalen Wirtschaft bei. Bewegung und körperliche Aktivität im Alter trägt maßgeblich dazu bei, chronischen als auch altersbedingten Krankheiten wie Osteoporose, Diabetes Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und bestimmten Formen von Demenz vorzubeugen. Zudem verbessert körperliches Training das psychische Wohlbefinden, lindert depressive Verstimmungen und fördert die soziale Einbindung.

Auch die finanzielle Notwendigkeit spielt eine bedeutende Rolle dabei. Durch die anhaltende Teuerung von Energie, Rohstoffen, Lebensmitteln, Wohnen usw. kommen viele Menschen nur mit der Rente nicht mehr aus. Das Interesse der flexiblen Weiterarbeit ist des Öfteren an die ASGB-Rentnergewerkschaft herangetragen worden. Wir fordern daher die lokalen Politiker auf, Rahmenbedingungen zu schaffen, dies ohne große, bürokratische Hindernisse zu ermöglichen. ■



Wohin bei medizinischen Problemen?

Die richtige Versorgung am richtigen Ort:

Mein Leitfaden, wann ich mich mit welchen Anliegen wohin wende.

1

112
NOTFALL

112 NOTRUFNUMMER

Sofortige Hilfe - bei Lebensgefahr!

Bei lebensbedrohlichen Situationen sofort die 112 wählen

BEISPIELE*

- Herzinfarkt
- Schlaganfall
- schwere Traumata
- starke Verbrennungen
- medizinische & klinische Notfälle wie
 - Bewusstlosigkeit
 - Krampfanfälle

2



AKUT

NOTAUFNAHME IM KRANKENHAUS

Dringend, aber nicht lebensbedrohlich!

Rasche medizinische Hilfe, mit Gefahr in Verschlechterung

BEISPIELE*

- Knochenbruch
- starke Schmerzen
- Atemnot
- starke Schwindelanfälle
- plötzlich starke Bauchschmerzen
- Erbrechen von Blut
- allergische Reaktionen

3



NICHT KRITISCHE SITUATION

GEMEINSCHAFTSHAUS

Außerhalb der Ordinationszeiten und bei Nichterreichbarkeit des Hausarztes

HAUSARZT

Erste Anlaufstelle für nicht dringende Behandlungen

Für medizinische Dringlichkeiten, Kontrollen & Vorsorge

BEISPIELE*

- Fieber
- Halsschmerzen/Husten
- Rückenschmerzen
- Gelenkschmerzen
- Kopfschmerzen ohne neurologische Symptome
- leichte Verletzungen oder Verstauchungen
- Verdauungsprobleme
- Beschwerden seit mehreren Tagen
- Rezeptverlängerung
- Vorsorge
- Impfungen
- Atteste

* Die angeführten Beispiele haben ausschließlich illustrativen Charakter und begründen keinen Anspruch auf eine bestimmte Triage-Einstufung. Maßgeblich ist stets die individuelle Bewertung im konkreten Einzelfall

SO GEHE ICH RICHTIG VOR

1



Situation einschätzen:

Wie schlimm sind die Symptome?

2



Ist es lebensbedrohlich?

Bei Lebensgefahr die **112** wählen!

3



Brauche ich dringend Hilfe?

Ja → **Notaufnahme**

4



Brauche ich medizinische Hilfe oder Unterstützung?

Zuerst zum **Hausarzt** → meine erste Anlaufstelle
 Hausarzt nicht erreichbar oder geschlossen?
 → ins **Gemeinschaftshaus**

5



Bin ich unsicher?

Ab Sommer 2026 im Bezirk Bozen: **116117** anrufen, dort kann ich fragen, was tun und wohin gehen

ASGB-RENTNER - BEZIRK VINSCHGAU

Törggelen zum **Gasthof LIPP**

Für Mitglieder, Familienangehörige und Freunde
(auch Nichtmitglieder dürfen daran teilnehmen)

Termin: Freitag, 23. Oktober 2026

Nach einem kurzen Aufenthalt in Eppan,
geht es nach Perdonig zum Törggelen.

KOSTEN PRO PERSON

50 Euro für Bus und Essen, ohne Getränk.
Kosten für Nichtmitglieder: **55 Euro**

ANMELDUNG DURCH GLEICHZEITIGE EINZAHLUNG

ASGB Büro Schlanders 0473 730 464

Kontaktperson: Erwin Steiner 333 27 71 176

Mindestteilnehmerzahl: 40 Personen

ZUSTEIGMÖGLICHKEITEN AN DEN JEWEILIGEN SAD-HALTESTELLEN:

8.05 Uhr	Tartsch	8.30 Uhr	Schlanders
8.10 Uhr	Schluderns	8.35 Uhr	Goldrain
8.15 Uhr	Eyrs	8.40 Uhr	Latsch
8.20 Uhr	Laas	8.45 Uhr	Kastelbell
8.25 Uhr	Kortsch		

ANMELDESCHLUSS:

Freitag, **16. Oktober 2026**



ASGB-RENTNER - BEZIRK VINSCHGAU

Jahresversammlung mit anschließendem Imbiss im **Landhotel Anna** in Schlanders

Termin: Donnerstag, 12. November 2026 – **Beginn:** 14.30 Uhr

Vortrag von Frau Beatrix Mairhofer (Caritas Diözese Bozen-Brixen):

Was macht Armut mit den Menschen - Herausforderungen aus Sicht der Caritas Diözese Bozen-Brixen.

ANMELDUNG: im ASGB Büro Schlanders Tel. 0473 730 464 oder bei **Erwin Steiner** 333 27 71 176

ANMELDESCHLUSS: Montag, **9. November 2026**

ASGB-RENTNER - BEZIRK BRIXEN

Einladung zur **Jahreshauptversammlung**

Termin: Donnerstag, 26. November 2026 um 15.00 Uhr

Die Aktionsgruppe lädt alle interessierten Mitglieder herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ein.

Wo: Gasthof Brunnerhof, Klausen

Programm:

- Vortrag von Dr. Adolf Engl zum Thema „gesund & fit im Alter“
- Jahreshauptversammlung
- Anschließend gemeinsamer Imbiss

Anmeldung: Bitte meldet euch ab dem 13. Oktober 2025 telefonisch an:

- **Bezirksbüro Brixen:** 0472 834 515
- **Karl:** 349 08 46 523
- **Sepp:** 328 38 07 302

Die Aktionsgruppe freut sich auf Ihre Teilnahme!

ASGB-RENTNER - BEZIRK BOZEN UND UNTERLAND

Herbstausflug ins **Defreggental – Osttirol**

Termin: Mittwoch, 7. Oktober 2026

Unser heutiger Herbstausflug führt uns ins Defreggental in Osttirol, wo wir im Naturhotel Tandler in St. Jakob zum Mittagessen einkehren. Jede/Jeder bestellt und bezahlt das Essen selbst. In St. Jakob besteht die Möglichkeit, den Wassererlebnisweg (ca. 1 Stunde) zu begehen. Insgesamt können **50 Personen** teilnehmen.

Kosten: 30 Euro für die Fahrt

Abfahrt in Bozen um **7.30 Uhr** - Schlachthofstraße hinter Parkhaus Bozen-Mitte vor FF-Bozen.
Rückkehr um ca. **19.30 Uhr**

Anmeldung und Bezahlung:

Vormittags bei **Hans Egger** am Sitz des ASGB-Bozen, Bindergasse 30.
Tel. 0471 308 250 (Montag - Freitag vormittags)

Anmeldeschluss: Freitag, **28. September 2026**

ASGB-RENTNER - BEZIRK BOZEN

Jahresversammlung und anschließendes **Törggelen** im **Gasthaus Moarhof** in Afing

Termin: Donnerstag, 5. November 2026 – **Beginn:** um 12.00 Uhr

Kostenbeitrag für das Törggelen: 20 Euro

Anmeldung mit gleichzeitiger Einzahlung bei:

Johann Egger, ASGB-Bozen, Bindergasse 30. Tel. 0471 308 250 (Montag - Freitag vormittags)

Anmeldeschluss: Freitag, **30. Oktober 2026**



ASGB-RENTNER

Frühjahrsreise nach **Algarve** (Costa de la Luz) – Portugal

Termin: vom 12. oder 13. April bis zum 19. oder 20. April 2027



PROGRAMM UND INKLUDIERTER LEISTUNGEN

- Fahrt mit Bus von Bozen zum Flughafen Salzburg und zurück
- Flug nach Faro und retour (Portugal)
- Transfer Flughafen - Hotel - Flughafen
- 7 Übernachtungen im Hotel Vila Galé Isla Canela in Ayamonte (Spanien)
- Verpflegung: Halbpension mit Getränken (Frühstück und Abendessen in Buffetform)
- Versicherungspaket
- Medizinische Betreuung vor Ort
- Betreuung durch Eurotours-Reiseleitung im Hotel und bei den Ausflügen

PREIS

1.299 Euro pro Person im Doppelzimmer

1.599 Euro pro Person im Einzelzimmer

Zusätzlich kann ein Ausflugspaket zum Preis von **129 Euro** gebucht werden:

- 1 Ganztagesausflug in die Westalgarve, inklusive Mittagessen

- 1 Ganztagesausflug in die Ostalgarve, inklusive Mittagessen
- 1 Halbtagesausflug nach Tavira

Buchbar ist auch ein Getränkepaket zum Preis von **139 Euro**.

Getränke ganztägig (von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an den Hotelbars (Bier, Wein, Wasser, Aperol-Spritz, Soft-Drinks)

ANMELDUNGEN

Vormittags beim ASGB-Bozen unter der Telefonnummer 0471 308 250 mit Angabe folgender Daten:

Zu- und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Reisepass-/Personalausweis Nummer mit Gültigkeitsdauer, E-Mail-Adresse (falls vorhanden), Zustieg, Vermerk

Das detaillierte Programm ist unter **www.asgb.org** abrufbar.

Insgesamt stehen **45 Doppelzimmer** und **10 Einzelzimmer** zur Verfügung.

**Anmeldeschluss ist der
15. Jänner 2027**

“

**KEINE
CHANCE**

”

**ARMUT
DER ELTERN
KOSTET
KINDER DIE
ZUKUNFT!**

ASGB

